

Antragsbereich S / **Antrag S9**

AntragstellerInnen: Bezirk Niederbayern

Empfänger: Bundesparteitag
Bundestagsfraktion Landesparteitag
Landtagsfraktion

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Version der Antragskommission

S9: Künstliche Befruchtung auch für unverheiratete Paare und verpartner- te Frauen

Die Mitglieder der SPD-
Bundestagsfraktion sowie die
5 sozialdemokratischen Mitglie-
der des Bundesrates werden
aufgefordert, sich dafür einzu-
setzen, dass die bestehende
Ungleichbehandlung zwischen
10 verheirateten und unverhei-
rateten Paaren/verpartnerten
Paaren hinsichtlich der An-
wendung des § 27a SGB V
(Künstliche Befruchtung) durch
15 eine entsprechende gesetzliche
Regelung beseitigt wird.

Begründung:

20 Denn obwohl die Diskriminie-
rung eingetragener Lebenspart-
nerschaften bereits in einigen
wichtigen Bereichen abgebaut

Die Mitglieder der SPD-
Bundestagsfraktion sowie die
sozialdemokratischen Mitglie-
der des Bundesrates werden
aufgefordert, sich dafür einzu-
setzen, dass die bestehende
Ungleichbehandlung zwischen
verheirateten und unverhei-
rateten Paaren/verpartnerten
Paaren hinsichtlich der An-
wendung des § 27a SGB V
(Künstliche Befruchtung) durch
eine entsprechende gesetzliche
Regelung beseitigt wird.

Begründung:

Denn obwohl die Diskriminie-
rung eingetragener Lebenspart-
nerschaften bereits in einigen
wichtigen Bereichen abgebaut
werden konnte (so z.B. durch
das Lebenspartnerschafts-

werden konnte (so z.B. durch
25 das Lebenspartnerschafts-
gesetz oder durch diverse
Rechtsprechung des Bundes-
verfassungsgerichts), besteht
im Bereich der künstlichen
30 Befruchtung für unverheiratete
Paare und für verpartnerte
Frauen nach wie vor eine große
Ungleichbehandlung. So müs-
sen Personen, die Maßnahmen
35 nach § 27a SGB V (Künstliche
Befruchtung) in Anspruch neh-
men wollen, bei denen die
gesetzlichen Krankenkassen im
Normalfall bis zu 50% der Kos-
40 ten übernehmen, miteinander
verheiratet sein. Richtlinien der
Bundesärztekammer (BÄK) un-
tersagen die Durchführung von
fortpflanzungsmedizinischen
45 Behandlungen bei gleichge-
schlechtlicher Partnerschaft
nach diesem Paragraphen („hete-
rologelInsemination [ist] zurzeit
bei Frauen ausgeschlossen, die
50 [...] in einer gleichgeschlecht-
lichen Partnerschaft Leben.“,
Richtlinie der BÄK zur Durch-
führung der assistierten Re-
produktion, 2006). Begründet
55 wird dies damit, dass für das
Kind eine „stabile Beziehung zu
beiden Elternteilen zu sichern

gesetz oder durch diverse
Rechtsprechung des Bundes-
verfassungsgerichts), besteht
im Bereich der künstlichen
Befruchtung für unverheiratete
Paare und für verpartnerte
Frauen nach wie vor eine große
Ungleichbehandlung. So müs-
sen Personen, die Maßnahmen
nach § 27a SGB V (Künstliche
Befruchtung) in Anspruch neh-
men wollen, bei denen die
gesetzlichen Krankenkassen im
Normalfall bis zu 50% der Kos-
ten übernehmen, miteinander
verheiratet sein. Richtlinien der
Bundesärztekammer (BÄK) un-
tersagen die Durchführung von
fortpflanzungsmedizinischen
Behandlungen bei gleichge-
schlechtlicher Partnerschaft
nach diesem Paragraphen („hete-
rologelInsemination [ist] zurzeit
bei Frauen ausgeschlossen, die
[...] in einer gleichgeschlecht-
lichen Partnerschaft Leben.“,
Richtlinie der BÄK zur Durch-
führung der assistierten Re-
produktion, 2006). Begründet
wird dies damit, dass für das
Kind eine „stabile Beziehung zu
beiden Elternteilen zu sichern
sei“. Dies steht jedoch im Wider-
spruch zur Rechtsauffassung

sei“. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Rechtsauffassung
60 des Bundesverfassungsgerichts, wonach die eingetragene Lebenspartnerschaft die gleiche, auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche
65 Verantwortung für den Partner darstellt, wie die Ehe (vgl. BVerfG zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich
70 der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, 1 BvR 1164/07, Rdn. 104f.)

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur Gleichstellung
75 eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Kindschaftsrecht bereits eine Entschlieung im März
80 2011 in den Bundesrat eingebracht (Drs. 124/11), die dort jedoch abgelehnt wurde. Mit einem Urteil hatte das
85 Bundessozialgericht in Kassel 2014 grundlegend entschieden, dass die Kassen Paaren ohne
90 nicht erkennbar, warum Paare ohne Trauschein schlechtere

des Bundesverfassungsgerichts, wonach die eingetragene Lebenspartnerschaft die gleiche, auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner darstellt, wie die Ehe (vgl. BVerfG zur Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, 1 BvR 1164/07, Rdn. 104f.)

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Kindschaftsrecht bereits eine Entschlieung im März 2011 in den Bundesrat eingebracht (Drs. 124/11), die dort jedoch abgelehnt wurde. Mit einem Urteil hatte das Bundessozialgericht in Kassel 2014 grundlegend entschieden, dass die Kassen Paaren ohne Trauschein eine künstliche Befruchtung nicht mitfinanzieren dürfen. Für uns ist allerdings nicht erkennbar, warum Paare ohne Trauschein schlechtere Eltern für ein Kind sein sollen.

Eltern für ein Kind sein sollen.

95

Begründung

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur Gleichstellung eingetragener Lebenspart-
nerschaften mit der Ehe im
100 Kindschaftsrecht bereits eine Entschlie-
ßung im März 2011 in den Bundesrat ein-
gebracht (Drs. 124/11), die
105 dort jedoch abgelehnt wurde.
Mit einem Urteil hatte das Bundessozialgericht in Kassel
2014 grundlegend entschieden,
dass die Kassen Paaren ohne
110 Trauschein eine künstliche Be-
fruchtung nicht mitfinanzieren
dürfen. Für uns ist allerdings
nicht erkennbar, warum Paare
ohne Trauschein schlechtere
115 Eltern für ein Kind sein sollen.